



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 20. Dezember 2022 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

Wesentliches Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, rechtzeitig vor den nächsten Kommunalwahlen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften fortzuentwickeln und zu optimieren, um eine verbesserte praktische Handhabung zu ermöglichen. Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden mit dem für die Praxis notwendigen zeitlichen Vorlauf an verschiedene wahlpraktische Bedürfnisse und Erfahrungen angepasst. Ein Teil der Änderungen besteht in der Erweiterung des Anwendungsbereichs geltender Regelungen sowie in der sprachlichen und gesetzlichen Klarstellung bzw. Präzisierung bestehender Normen. Die erfolgenden Änderungen sollen zudem dazu beitragen, das Wahlverfahren einfacher und effizienter zu gestalten, insbesondere bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen. So werden - den Wunsch der Praxis berücksichtigend - bei Direktwahlen die Stichtage vorverlegt und an die Fristen für Vertretungswahlen angeglichen, was die Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der Direktwahlen verbessern und gleichzeitig stattfindende Wahlen vereinfachen soll. Soweit es angezeigt ist, wird zudem eine Harmonisierung mit dem Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und den Wahlgesetzen des Bundes vorgenommen.

B. Lösung

Mit den nachfolgenden inhaltlichen Schwerpunkten soll dem Ziel im Wesentlichen Rechnung getragen werden:

a) Vereinfachung und Vereinheitlichung hinsichtlich der Organisation und Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen

- Verfahrensvereinfachung und Standardreduzierung bei Wahlanzeigen (§ 22 KWG LSA),
- Flexibilisierung der Möglichkeiten für Parteien im Rahmen der Aufstellung der Bewerber bei fehlender Parteiorganisation im Wahlgebiet (§ 24 KWG LSA),
- Präzisierung der elementaren Mindestanforderungen einer demokratischen Kandidatenaufstellung (§ 24 Abs. 2a und 3 KWG LSA),
- Neustrukturierung der Regelungen zur Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen (§ 26 KWG LSA),
- Vorverlegung von Fristen für die Einreichung von Bewerbungen bei Direktwahlen und Synchronisierung mit den Stichtagen für Vertretungswahlen (§§ 6, 30 KWG LSA sowie § 63 KVG LSA),
- Entfall eines weiteren Zulassungsverfahrens bei Stichwahlen (§ 30a KWG LSA),
- Eröffnung der Zählung der Stimmen und der Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung (§§ 36, 68 KWG LSA).

b) Gesetzgeberische Klarstellungen, allgemeine Rechtsanpassungen und Fortentwicklungen im Kommunalwahlrecht

- Modifizierung des Wahlsystems in dem Ausnahmefall, dass ausschließlich Einzelwahlvorschläge zur Wahl stehen (§ 3 Abs. 2 KWG LSA),
- Übernahme der bundes- und landeswahlrechtlichen Vorschriften zur Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Hilfsperson und der Grenzen einer assistierten Wahlteilnahme (§ 4 KWG LSA),
- Entfall der Pflicht zur Bildung mehrerer Wahlbereiche für die Wahl des Verbandsgemeinderates (§ 7 KWG LSA),
- Reduzierung der maximal zulässigen Abweichungsspanne eines Wahlbereiches (§ 7 Abs. 2 KWG LSA),
- Übernahme der bundes- und landeswahlrechtlichen Vorschriften zum Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 18 Abs. 2a KWG LSA),
- Abschaffung von Wahlvorschlagsverbindungen (§ 21 Abs. 1 KWG LSA),
- Klarstellungen zur Unterzeichnung des Wahlvorschlages einer Partei oder Wählergruppe (§ 21 Abs. 9 KWG LSA),
- Präzisierung hinsichtlich der Zulässigkeit der Mängelbeseitigung bei Wahlvorschlägen (§ 27 Abs. 2 KWG LSA),
- Neuregelung hinsichtlich der Rechtsfolgen bei nicht wählbaren Bewerbern (§ 52 KWG LSA).

C. Alternativen

Alternativen, die gleichermaßen geeignet sind, das Kommunalwahlrecht entsprechend der aufgetretenen Regelungsbedürfnisse fortzuentwickeln und zu optimieren, bestehen nicht.

D. Kosten

Finanzielle Mehrbelastungen für den Haushalt des Landes oder der Kommunen entstehen nicht. Bei der Wirtschaft oder dem einzelnen Bürger verursachen die geplanten Regelungen keine Kosten.

E. Anhörung

Zu dem Entwurf des Gesetzes sind der Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertenbeauftragter), der Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt (SGSA) und der Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT) mit folgendem Ergebnis angehört worden:

Der Landesbehindertenbeauftragte unterstützt die in § 4 aufgenommenen Regelungen zur Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Hilfsperson und der Grenzen einer assistierten Wahlteilnahme. Änderungshinweise wurden nicht vorgetragen.

Nach Auffassung des LKT sind die vorgenommenen Änderungen nachvollziehbar und sinnvoll. Sie tragen zur Vereinfachung der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften bei, da sie die Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung von Direktwahlen mit den oft zeitgleich stattfindenden Vertretungswahlen vereinheitlichen.

Der SGSA hat keine grundsätzlichen Bedenken zum Gesetzentwurf vorgetragen. Zu Artikel 1 erfolgten im Detail folgende Anmerkungen zu den Einzeländerungen, die aus Sicht der Landesregierung wie folgt bewertet werden:

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA):

Der SGSA kritisiert die Einführung des Mehrheitswahlrechts für den Fall, dass nur Einzelbewerber aufgestellt wurden. Dies könne dazu führen, dass Personen in der Vertretung sitzen, die nicht die erforderlichen Stimmzahlen für einen Sitz bekommen haben. Die geäußerten Bedenken konnten zwischenzeitlich ausgeräumt werden. Findet Mehrheitswahl statt, sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt, § 39 Abs. 7 des Gesetzentwurfs. Die nicht gewählten Bewerber sind gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen. Damit ist gewährleistet, dass die Personen mit den höchsten Stimmen einen Sitz in der Vertretung erhalten und die nicht gewählten Personen Ersatzpersonen sind. Dem Wählerwillen wird insoweit hinreichend Rechnung getragen.

Zu Nummer 4, Buchst. b) (§ 5 Abs. 3 KWG LSA):

Von der Möglichkeit, eine Wahl oder Abwahl auch an einem gesetzlichen Feiertag stattfinden zu lassen, wird seitens des SGSA aus praktischen und wahlorganisatorischen Gründen nachdrücklich abgeraten. Zwischen SGSA und Landesregierung besteht Einigkeit darüber, dass - der Wahltradition entsprechend - der Wahltag für Kommunalwahlen weiterhin grundsätzlich ein Sonntag sein muss. Die Bedenken des SGSA aufgreifend, wird dies nunmehr noch deutlicher normiert. Nur in dem Ausnahmefall, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments nicht an einem Sonntag, sondern an einem gesetzlichen Feiertag stattfindet und die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahl beabsichtigt ist, wird mit dem neu aufgenommenen Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, auch einen gesetzlichen Feiertag als Wahltag zu bestimmen. Dies ermöglicht bei Bedarf eine flexiblere Terminierung, um Kommunalwahlen auch in diesem Fall zeitgleich zur Europawahl stattfinden lassen zu können.

Zu Nummer 9 (§ 18 Abs. 2a KWG LSA):

Zur Sicherung des Vertrauens in die Tätigkeit der Wahlbehörden und zur Gewährleistung der Transparenz und Öffentlichkeit der Wahl wird - außer im Falle eines Sperrvermerks gemäß

§ 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes - allen Wahlberechtigten neben der Kontrolle ihrer eigenen Eintragung unter engen Voraussetzungen auch das Recht zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen gewährt. Der Einsichtsbegehrende muss hierbei Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Damit wird eine Einsichtnahme zur allgemeinen Prüfung der Korrektheit der Eintragungen durch Jedermann ausgeschlossen und ein hinreichendes Interesse an der Einsichtnahme gefordert. Diese materiellen Anforderungen sind vom Einsichtsbegehrenden anzuführen und vor Ort zu prüfen. Eine - wie vom SGSA angeregte - ausdrückliche Normierung einer schriftlichen Glaubhaftmachung bzw. eines Vortrages zur Niederschrift ist nach Bewertung der Landesregierung nicht geboten. Eine besondere Formbindung ist entbehrlich, soweit glaubhafte Tatsachen für die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der Daten von Dritten vorgetragen werden. Dies entspricht auch der Rechtslage im Landes- und Bundeswahlrecht. Ein schriftliches Verfahren ist der Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 19 KWG LSA vorbehalten.

Zu Nummer 10, Buchst. b), Doppelbuchst. aa) (§ 21 Abs. 6 Nr. 1 KWG LSA):

Dass ein Bewerber statt der Angabe des Berufes auf dem Wahlvorschlag auch den Stand (Student, Rentner, etc.) angeben kann, ist sachgerecht und entspricht der geltenden Rechtslage nach Bundes- und Landeswahlrecht (§ 34 Abs. 1 BWO, § 14 Abs. 5 LWG, § 30 LWO). Insofern wird der Anregung des SGSA, im Rahmen der personenbezogenen Angaben auf dem Wahlvorschlag auf die Angabe des Standes zu verzichten, nicht gefolgt. Dem Selbstverständnis des Wahlbewerbers soll so weit wie möglich entsprochen werden.

Die im Weiteren vom SGSA angeregte Streichung des Satzes 2, wonach bei Gemeinderatswahlen der Bewerber im Wahlvorschlag zusätzlich den in der Hauptsatzung bestimmten Ortsteil angeben soll, wird nicht aufgegriffen. Die Regelung dient der Verwirklichung der Anforderungen nach § 36 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 1 Satz 3 KWO LSA. Da diese Daten im Rahmen der Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber sowie auf dem Stimmzettel seitens der Wahlbehörden anzugeben sind, bedarf es auch einer entsprechenden Angabe seitens des Bewerbers im Wahlvorschlag.

Zu Nummer 10, Buchst. b), Doppelbuchst. bb) (§ 21 Abs. 6 Nr. 3 KWG LSA):

Der Änderungsvorschlag des SGSA, dass das Kennwort einer Wählergruppe generell den Namen der Gemeinde beinhalten muss, trägt nicht. Das Kennwort soll dem Wähler deutlich machen, dass es sich bei der Vereinigung nicht um eine politische Partei, sondern um eine örtlich gebundene Gruppe von Wahlberechtigten im jeweiligen Wahlgebiet handelt. Dass das Kennwort zwingend den Namen der Gemeinde enthalten muss, ist nicht erforderlich. Vom Sinn und Zweck der Norm genügt es, einen lediglich allgemeinen regionalen Bezug kenntlich zu machen („Pro Altmark“, „Landwirte der Region“).

Zu Nummer 12 (§ 23 KWG LSA):

Die seitens des SGSA geäußerten Bedenken hinsichtlich einer fehlenden Sanktionsmöglichkeit im Falle einer Mehrfachkandidatur konnten zwischenzeitlich ausgeräumt werden. Eine Ungültigkeit aller betroffenen Wahlvorschläge ist nach geltender Rechtslage gegeben, wenn bei Ablauf der Einreichungsfrist eine unzulässige Mehrfachkandidatur vorliegt, da in diesen Fällen eine den Anforderungen von § 23 Abs. 1 KWG LSA entsprechende Zustimmungserklärung für keinen der betroffenen Wahlvorschläge gegeben ist. Die Zulassung des Wahlvorschlags bzw. des betreffenden Bewerbers ist somit bei den betreffenden Wahlvorschlägen zu versagen, § 28 Abs. 2 und 3 KWG LSA. Eine weitere Sanktionierung ist wahlrechtlich nicht erforderlich. Strafrechtliche Konsequenzen ergeben sich hinsichtlich der Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt nach § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

Zu Nummern 17 und 18 (§§ 28, 29 KWG LSA):

Die redaktionellen Anmerkungen zu §§ 28 und 29 Abs. 7 KWG LSA wurden übernommen.

Zu Nummer 19 (§ 30 KWG LSA):

Die Anregung des SGSA zur Änderung des Wahlsystems der Direktwahl des Bürgermeisters, der Ortsvorsteher und des Landrates in den Fällen, in denen sich nur ein Bewerber zur Wahl stellt, wird abgelehnt. Dem Vorschlag entsprechend soll bei Zulassung nur eines Bewerbers das Wahlverfahren abgebrochen und durch die bloße Feststellung des Wahlausschusses, den einzigen Bewerber zu ernennen, ersetzt werden. Aus Sicht der Landesregierung ist das Recht, direkt wählen zu können, einer der wichtigsten Bestandteile der Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürgern in der Gemeinde bzw. im Landkreis. Dieses Grundelement der Demokratie wird seitens der Landesregierung nicht in Frage gestellt, auch nicht in Fällen, in denen sich nur ein Bewerber zur Wahl stellt. Eine Direktwahl vermag die demokratische Legitimation des Amtsträgers zu sichern und hat sich bewährt. Zudem sollen Unterschiede in der Art und Qualität der Legitimation von Bürgermeistern und Landräten vermieden werden.

Zu Nummer 20 Buchst. (§ 30a KWG LSA):

Zu Buchstabe a)

Der Wortlaut in § 30a Abs. 1 KWG LSA normiert ausdrücklich eine Stimmgleichheit zwischen den beiden Bewerbern als Voraussetzung dafür, dass ein Losentscheid erforderlich ist. Das vom SGSA dargestellte Bedürfnis einer eindeutigeren Regelung ist insoweit nicht nachvollziehbar.

Zu Buchstabe b)

Die im Weiteren vom SGSA vorgeschlagene - um die Angabe des Wahltages - reduzierte Bekanntmachung nach § 30a Abs. 2 KWG LSA wird nicht aufgegriffen. Die öffentliche Bekanntmachung der für die Stichwahl zugelassenen Bewerber soll den Wahlberechtigten zeitnah alle wesentlichen Informationen zur Stichwahl verschaffen. Die (erneute) Angabe des Tages

der Stichwahl ist hierbei im Kontext zu den übrigen Angaben (Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Personen unter Angabe ihrer Stimmzahl) nicht verzichtbar.

Die über die Regelungen des Gesetzentwurfs hinaus vorgenommenen Vorschläge werden wie folgt bewertet:

Zu § 13 Abs. 3 Nrn. 4, 5 KWG LSA:

Die vom SGSA vorgeschlagene Ergänzung der bestehenden Regelung dahingehend, dass auf Anforderung Belege zur Glaubhaftmachung der Hinderung zur Übernahme eines Ehrenamtes vorzulegen sind, wird nicht aufgegriffen. Nach der bestehenden Rechtslage trägt der Wahlberechtigte die Beweislast; er muss die ihn hindernden Gründe glaubhaft machen. Daher sind bereits nach derzeitiger Rechtslage pauschale Behauptungen nicht ausreichend und können Belege der Glaubhaftmachung dienen. Diese Belege hat der Betreffende zur Glaubhaftmachung selbstständig einzureichen; eine Pflicht zur Anforderung seitens der Wahlbehörde besteht nicht und wird nicht befürwortet. Erfolgt die Glaubhaftmachung nicht hinreichend, z. B. weil pauschal der Hinweis erfolgt, urlaubsbedingt abwesend zu sein, liegt kein Ablehnungsgrund für die Übernahme des Ehrenamtes vor. Der Betreffende kann in diesen Fällen als Mitglied des Wahlvorstandes bestellt werden. Nimmt er sodann das Ehrenamt nicht wahr, kann dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu § 21 Abs. 8 KWG LSA:

Der bestehende Wunsch des SGSA, klarer zu normieren, wann eine Zustimmungserklärung des Bewerbers einzureichen ist, wird, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, aufgegriffen (vgl. Nummer 10 Buchst. c)). Klarstellend wird formuliert, dass jede in einen Wahlvorschlag aufgenommene Person schriftlich ihre Zustimmung zu erklären hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung muss spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist erfolgen und ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags. Liegt die Zustimmung des Bewerbers bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht vor, kann dieser nicht zugelassen werden. Die Regelung zur Mängelbeseitigung nach § 27 Abs. 2 KWG LSA wird dementsprechend präzisiert (vgl. Nummer 16 Buchst. c)).

F. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes.**Artikel 1
Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt**

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 24 erhält folgende Fassung:
„Aufstellung der Bewerber 24“.
 - b) Die Angabe zu § 26 erhält folgende Fassung:
„Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen 26“.
 - c) Die Angabe zu § 27 erhält folgende Fassung:
„Vorprüfung der Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung 27“.
 - d) Die Angabe zu § 28 erhält folgende Fassung:
„Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge 28“.
2. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Wird bei den Wahlen zu den Vertretungen nur ein Wahlvorschlag oder werden ausschließlich Einzelbewerber zugelassen, so findet Mehrheitswahl statt; das Wahlgebiet bildet einen Wahlbereich.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer

anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 82 Abs. 3 Satz 2 oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Soll die Kommunalwahl am Tag der Wahl des Europäischen Parlaments durchgeführt werden, richtet sich der Wahltag nach dieser Wahl.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Monate“ durch die Wörter „am 120. Tag“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ortschafts- und Gemeinderäten“ durch die Wörter „Ortschaftsräten, Gemeinderäten in kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinderäten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „kann der Gemeinderat“ durch die Wörter „und Verbandsgemeinden kann die jeweilige Vertretung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und zu den Verbandsgemeinderäten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „25 v. H.“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.
- 7. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Wählergruppen“ die Wörter „in der Reihenfolge der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen“ eingefügt.
- 8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Wählergruppen“ die Wörter „in der Reihenfolge der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Wahlgebiet ansässigen“ gestrichen und das Wort „Name“ durch das Wort „Familiename“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Name“ durch das Wort „Familiename“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Telefonnummern“ die Wörter „und E-Mail-Adressen“ eingefügt.
- 9. In § 18 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraumes nur ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.“
- 10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers. Bei Gemeinderatswahlen soll zusätzlich der in der Hauptsatzung bestimmte Ortsteil angegeben werden;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt;“

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;“

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.“

d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende neue Sätze 1 bis 3 vorangestellt:

„Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Der“ wird durch die Wörter „Außerdem muss der“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Vertretungen“ wird das Wort „muss“ gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 5 bis 9.

e) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 sind nicht erforderlich

1. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder

b) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder

c) im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten

seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten ist,

2. bei einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist oder

3. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist.“

f) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages nach Absatz 9 Satz 1 bis 3 als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Erklärung muss gemäß Absatz 9 Satz 1 bis 3 unterzeichnet sein.“

11. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 nicht erfüllen“ durch die Wörter „Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben“ ersetzt.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Bewerber darf für dieselbe Wahl nicht in mehreren Wahlvorschlägen benannt werden. Bei der Einreichung des Wahlvorschlages muss der Bewerber dies versichern; er darf für dieselbe Wahl für keinen anderen Wahlvorschlag seine Zustimmung nach § 21 Abs. 8 abgegeben haben.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bestimmung“ durch das Wort „Aufstellung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zusammentretens“ die Wörter „im Wahlgebiet“ eingefügt und wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „in geheimer Wahl zur Bestimmung der Bewerber“ durch die Wörter „zur Wahl der Bewerber hierzu geheim“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sofern in einem Wahlgebiet keine Parteiorganisation vorhanden ist, können die Parteien Regelungen vorsehen, dass nur die im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation oder deren Delegierte die Bewerber wählen, sofern mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder im Wahlgebiet vorhanden sind.“

dd) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Anderenfalls wählen alle wahlberechtigten Mitglieder der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation oder deren Delegierte die Bewerber und ihre Reihenfolge für die jeweiligen Wahlgebiete.“

- ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Angabe „(Satz 4)“ wird durch die Angabe „(Satz 5)“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Das Nähere über die Art, die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung, die Wahl der Delegierten sowie das Verfahren für die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge regeln die Parteien und Wählergruppen.“

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angabe über Art, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten sowie das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen gemäß Absatz 2a Satz 1 und 2 sowie allgemeine demokratische Grundsätze beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

- e) Absatz 4 wird aufgehoben.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge“ eingefügt.

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Tritt ein Bewerber vor der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge von der Bewerbung zurück, stirbt er oder verliert er seine Wählbarkeit vor diesem Zeitpunkt, so wird er auf dem Wahlvorschlag gestrichen.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Stirbt ein Bewerber nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge oder verliert er die Wählbarkeit nach diesem Zeitpunkt, so ist der Tod oder Verlust der Wählbarkeit auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss. Bei der Zuweisung der Sitze an die Bewerber (§§ 39 und 40) scheidet der verstorbene oder nicht mehr wählbare Bewerber aus.“

15. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

(1) Die Benennung weiterer Bewerber auf dem eingereichten Wahlvorschlag, die Änderung der festgelegten Reihenfolge der Bewerber oder die Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 25 Abs. 1 ihren Rücktritt erklärt haben, kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist erfolgen. Im Übrigen kann ein eingereicherter Wahlvorschlag bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge geändert werden.

(2) Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zurückgezogen werden.

(3) Erklärungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind beim Wahlleiter schriftlich einzureichen, sie können nicht widerrufen werden. Sie sind nur wirksam, wenn sie gemeinsam von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson erklärt wurden und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 das Verfahren nach § 24 eingehalten worden ist. Wurde bei Einzelwahlvorschlägen keine zweite Vertrauensperson bezeichnet, bedarf es nur der schriftlichen Erklärung des Einzelbewerbers.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen“ werden gestrichen.
 - bbb) Nach dem Wort „beseitigt“ werden die Wörter „sowie die fehlende Zustimmungserklärung eines Bewerbers nach § 21 Abs. 8, fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 9 und eine Abschrift der Niederschrift nach § 24 Abs. 8 nicht mehr beigebracht“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

17. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „und der Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen und die Wörter „in den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „in den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Die Absätze 6 und 6a werden die Absätze 5 und 6.
- f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.
- g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oder eine Wahlvorschlagsverbindung“ gestrichen und die Wörter „Absatz 6 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
- h) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „und Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.

18. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sie enthalten die für den Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge mit Parteibezeichnung oder Kennwort der Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie die Namen der Bewerber.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Wahl“ durch die Wörter „allgemeinen Neuwahl“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Bewerber kann nur die Parteibezeichnung einer Partei oder das Kennwort einer Wählergruppe führen, wenn er aufgrund der Unterstützung dieser Partei oder Wählergruppe zugelassen wurde; auf die Zugehörigkeit zu dieser Partei oder Wählergruppe kommt es dabei nicht an.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „in alphabetischer Reihenfolge“ gestrichen.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters, des Ortsvorstehers und des Landrates sind spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter schriftlich einzureichen; sie können bis zur Zulassung der Bewerbungen zurückgenommen werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

-
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „das Wahlgebiet bildet einen Wahlbereich.“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die unterstützenden Parteien und Wählergruppen dürfen nur einen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 21 Abs. 9 Satz 2 bis 6“ durch die Wörter „§ 21 Abs. 9 Satz 5, 6, 8 und 9“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 21 Abs. 10 Satz 1“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 10“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Ein gemeinsamer Bewerber nach Absatz 2 Satz 2 bedarf keiner Unterstützungsunterschriften, wenn mindestens für eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen § 21 Abs. 10 zutrifft.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „18. Tag“ durch die Angabe „58. Tag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Form oder die Frist des Absatzes 1 Satz 1 nicht gewahrt“ durch die Wörter „Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllt sind“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 Halbsatz 1 werden die Wörter „Tag vor der Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber nach Absatz 6“ durch die Wörter „52. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 werden die Wörter „spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag“ durch das Wort „unverzüglich“ und das Wort „Namens“ durch das Wort „Familiennamens“ ersetzt.
 - f) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 werden das Wort „verstirbt“ durch die Wörter „verstorben ist“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ die Wörter „die Wählbarkeit verloren hat oder“ eingefügt.
20. § 30a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlausschuss stellt fest, ob ein Bewerber bei der Wahl gemäß § 30 Abs. 8 gewählt ist oder welche beiden Bewerber für die Stichwahl zugelassen sind.“

- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wahl“ das Wort „entsprechend“ eingefügt, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.“
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ist eine Stichwahl erforderlich, so macht der Wahlleiter unverzüglich nach den Feststellungen des Wahlausschusses nach Absatz 1 den Tag der Stichwahl und die Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Personen unter Angabe ihrer Stimmenzahl öffentlich bekannt.“
21. In § 33 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „zuständig“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“
22. Dem § 36 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Zählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses können unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.“
23. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Wahlausschuss stellt die nach § 38 festgestellten Stimmenzahlen als Wahlergebnis im Wahlgebiet fest.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.
 - d) In den Absätzen 4, 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätzen 2 und 3“ ersetzt.
 - e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Im Falle der Mehrheitswahl (§ 3 Abs. 2 Satz 2) sind abweichend von Absatz 2 bis 4 Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.“
24. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 39 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
25. Dem § 41 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Im Falle der Mehrheitswahl (§ 3 Abs. 2 Satz 2) sind die nicht gewählten Bewerber Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen.“
26. In den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 45 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „den Wahlvorschlagsverbindungen,“ gestrichen.
27. In § 46 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gebildet“ die Wörter „oder eine Ortschaft neu eingerichtet“ eingefügt.
28. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählter wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4, Satz 2“ ersetzt.
29. In § 56 Satz 2 wird das Wort „Name“ durch das Wort „Familiename“ und werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
30. Dem § 67 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die Einteilung der Wahlbereiche sowie die Einteilung der Wahlbezirke gilt die Einwohnerzahl auf Basis des Melderegisters zum 31. Dezember des vorletzten Jahres vor dem Wahltermin.“
31. § 68 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden die Wörter „und Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.
- b) In Nummer 9 werden dem Wort „Feststellung“ die Wörter „Voraussetzungen zur Zählung der Stimmen und zur Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung,“ vorangestellt.

Artikel 2

Kommunalverfassungsgesetz

§ 63 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Monate vor dem Wahltag“ durch die Wörter „am 120. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

Artikel 3 Übergangsvorschrift

Für Direktwahlen, die vor dem 1. Oktober 2023 stattfinden und bei denen der Wahltag bereits öffentlich bekannt gemacht wurde, bleiben die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften maßgeblich.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Auswertung der letzten Kommunalwahlen im Jahr 2019 hat einen punktuellen Änderungsbedarf des Kommunalwahlgesetzes (KWG LSA) ergeben. Wesentliches Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die bestehenden Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 fortzuentwickeln und zu optimieren. Den Schwerpunkt des Gesetzentwurfs nimmt insoweit Artikel 1 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlrechts ein. Änderungen des Kommunalverfassungsgesetzes in Artikel 2 erfolgen nur insoweit als sie für eine rechtzeitige Wahlvorbereitung erforderlich sind.

Das KWG LSA in der Fassung vom 27. Februar 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98), soll aufgrund der Erfahrungen und Probleme der kommunalen Praxis an verschiedene Regelungsbedürfnisse angepasst werden. Ein Teil der Änderungen besteht in der Erweiterung des Anwendungsbereichs geltender Regelungen sowie in der sprachlichen und gesetzlichen Klarstellung bzw. Präzisierung bestehender Normen. Dies gilt zum einen für die Anforderungen bei der Aufstellung der Bewerber, der Formerfordernisse bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sowie bei der Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen. Des Weiteren werden mit der Streichung von Wahlvorschlagsverbindungen und der Reduzierung der maximal zulässigen Abweichungsspanne eines Wahlbereiches Entwicklungen der Rechtsprechung nachvollzogen.

Ferner sollen verschiedene Änderungen dazu beitragen, das Wahlverfahren einfacher und effizienter zu gestalten. So sollen erforderliche Wahlanzeigen reduziert werden. Des Weiteren entfällt bei Stichwahlen ein weiteres Zulassungsverfahren. Zudem soll die Zählung der Wählerstimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses im automatisierten Verfahren eröffnet werden.

Hervorzuheben ist insbesondere, dass - den Wunsch der Praxis berücksichtigend - bei Direktwahlen die Stichtage vorverlegt und an die Fristen für Vertretungswahlen angeglichen werden, was die Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der Direktwahlen verbessern und gleichzeitig stattfindende Wahlen vereinfachen soll.

Des Weiteren sollen neben redaktionellen Änderungen sprachliche und gesetzliche Klarstellungen erfolgen. Soweit es angezeigt ist, wird zudem eine Harmonisierung mit dem Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und den Wahlgesetzen des Bundes vorgenommen. So erfolgt eine ausdrückliche Verdeutlichung, dass die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter unzulässig und die Ausübung des Wahlrechts nur höchstper-

sönlich erfolgen kann. Zudem werden die Grenzen der zulässigen Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts betont.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen aufgrund von Änderungen bestehender Regelungen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Durchführung der Vertretungswahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in den Fällen, in denen nur Einzelbewerber für eine Vertretungswahl zugelassen wurden, ist nicht sachgerecht. Stehen ausschließlich Einzelbewerber zur Wahl, führt die Verhältniswahl regelmäßig zu unbesetzten Sitzen, weil einige Einzelbewerber mehr als einen Sitz gewinnen, jedoch nur ein Mandat ausüben können. Mit der Neuregelung kann die Anzahl der unbesetzten Sitze, was insbesondere in Ortschaftsräten vorkommen kann, vermindert werden. Dadurch lassen sich erforderliche Ergänzungswahlen reduzieren. Auch in diesem Ausnahmefall kann jedoch der Wähler - wie bei allen Vertretungswahlen - drei Stimmen kumulieren und zwischen mehreren Bewerbern seine Stimmen aufteilen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a)

Es erfolgt eine Harmonisierung zum Landeswahlgesetz und den Wahlgesetzen des Bundes. In Satz 2 erfolgt eine ausdrückliche Klarstellung zur Gewährleistung der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts. Eine Wahl ohne eine vom Wahlberechtigten selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung ist unzulässig.

Zu Buchstabe b)

Geregelt wird die Möglichkeit der Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts sowie die Grenzen zulässiger Assistenz sowie die Schwelle zur Strafbarkeit aufgezeigt. Es erfolgt die Anpassung an entsprechende Bestimmungen des Bundeswahlrechts (§ 14 Abs. 4 und 5 BWG) und Landeswahlrechts (§ 4 Abs. 3 und 4 LWG).

Zu Nummer 4 (§ 5)**Zu Buchstabe a)**

Grundsätzlich bestimmt die Landesregierung den Tag der allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen und der Ortsvorsteher einheitlich (§ 5 Abs. 2 Satz 1 KWG LSA). Es bedarf jedoch einer zusätzlichen Regelung sofern der Ortsvorsteher im Laufe der Wahlperiode (neu) gewählt werden muss. Neben den Fällen des § 86 Abs. 7 KVG LSA bedarf es auch in den Fällen, in denen eine Ortschaft neu gegründet wird und ein Ortsvorsteher im Laufe der Wahlperiode (erstmalig) gewählt werden soll (§ 82 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA) einer Regelung. Daher wird die bestehende Regelung, dass der Gemeinderat den Wahltermin für eine erforderliche Wahl des Ortsvorstehers im Laufe der Wahlperiode bestimmt, entsprechend erweitert.

Zu Buchstabe b)

Der Wahltradition entsprechend und aus wahlorganisatorischen Gründen wird daran festgehalten, dass der Wahltag für Kommunalwahlen im Regelfall ein Sonntag ist. Nur in dem Fall, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments nicht an einem Sonntag, sondern an einem gesetzlichen Feiertag stattfindet und die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahl beabsichtigt ist, wird mit dem neu aufgenommenen Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, auch einen gesetzlichen Feiertag als (gemeinsamen) Wahltag zu bestimmen. Dies ermöglicht bei Bedarf eine flexiblere Terminierung, um Kommunalwahlen auch in diesem Fall zeitgleich zur Europawahl stattfinden lassen zu können.

Zu Nummer 5 (§ 6)**Zu Buchstaben a) und b)**

Mit Blick auf die Wahlorganisation stellt sich die Notwendigkeit, Fristen und Termine für Direktwahlen zu entzerren und mit den Vertretungswahlen zu harmonisieren. Die Vorverlegung der Frist für die Bestimmung des Wahltages auf den 120. Tag vor der Wahl dient der notwendigen Entzerrung der Fristen beim Direktwahlverfahren. Ausgangspunkt hierfür ist die erfolgte Vorverlegung des Stichtags für die Eintragung in das Wählerverzeichnis, die einen früheren Druck der Stimmzettel für das stetig zunehmende Briefwahlverfahren ermöglicht. In Folge dessen müssen auch die übrigen Fristen des Wahlverfahrens angepasst werden, um eine rechtzeitige Bekanntmachung des Wahltages, einen ausreichenden Zeitraum für das Bewerbungsverfahren, die Zulassung und letztlich einen früheren Druck der Stimmzettel und die frühere Ausgabe der Briefwahlunterlagen zu gewährleisten. Mit der Festsetzung des Termins auf den 120. Tag vor der Wahl und der Folgeanpassung der weiteren Fristen wird dem Wunsch der Praxis Rechnung getragen; dies erleichtert die Wahlorganisation in den Kommunen und kommt sowohl den Bewerberinnen und Bewerbern als auch den Wählerinnen und Wählern zugute.

Zu Nummer 6 (§ 7)**Zu Buchstabe a)**

Den Verbandsgemeinden wird mit der Neuregelung mehr Gestaltungsspielraum ermöglicht. Die bisherige Pflicht nach Absatz 2, das Wahlgebiet der Verbandsgemeinde zwingend in mehrere Wahlbereiche einteilen zu müssen, entfällt. Der Verbandsgemeinderat kann nunmehr in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob aufgrund der örtlichen Gegebenheiten das Wahlgebiet einen Wahlbereich bildet oder in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden soll.

Zu Buchstabe b)**Zu Doppelbuchstabe aa)**

Folgeänderung zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe bb)

Das Herabsetzen der Toleranzgrenze für die maximal zulässige Abweichung in der Größe eines Wahlbereichs auf 20 % dient der Erreichung möglichst gleich großer Wahlbereiche und der verbesserten Gewährleistung der Wahlrechtsgleichheit. Die Wahlrechtsgleichheit verlangt, dass alle Wähler über den gleichen Zählwert ihrer Stimmen mit annähernd gleicher Erfolgchance an der Wahl teilnehmen können. Der Gesetzgeber hat daher eine Bemessungsgrundlage für die Wahlbereichseinteilung zu wählen, die die Chancengleichheit aller an der Wahl Beteiligten wahrt. Dementsprechend hat er dafür Sorge zu tragen, dass jeder Wahlbereich möglichst die gleiche Zahl an Wahlberechtigten umfasst. Die neue Abweichungstoleranz von maximal 20 % der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbereiche ist sachgerecht und hat als oberstes Ziel den Zuschnitt möglichst gleich großer Wahlbereiche. Ein beliebiges Ausschöpfen der 20 %-Marge ist gleichwohl nicht zulässig, hierfür müssen vielmehr sachlich fundierte Gründe vorliegen (vgl. VerFGH NRW, Urteil vom 20. Dezember 2019).

Zu Nummer 7 (§ 10)

Die Parteien und Wählergruppen haben einen Anspruch auf Repräsentation in den Wahlorganen. Insoweit steht ihnen ein Vorschlagsrecht zu; jedoch kein Recht auf Berücksichtigung der von ihnen konkret vorgeschlagenen Person(en). Die Auswahl bei der Berufung der Beisitzer soll in der Reihenfolge der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 8 (§ 12)**Zu Buchstabe a)**

Auf die Begründung zu Nummer 7 (§ 10) wird verwiesen.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung dient der Klarstellung im Rahmen der Gewinnung von Wahlhelfern. Die Kommune kann zum Zwecke der Berufung von Mitgliedern der Wahlvorstände Auskünfte über Angehörige des öffentlichen Dienstes einholen. So können Behörden ersucht werden, aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen zu benennen, die im Gebiet der jeweils ersuchenden Kommune wohnen. Die Behörde hat Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Kommune wohnen. Auf den Sitz der Behörde in der Kommune selbst kommt es nicht an, entscheidend ist der Wohnsitz des Mitarbeiters der Behörde im Gebiet der ersuchenden Kommune.

Zudem erfolgt eine Änderung redaktioneller Art. Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeit „Familiennamen“.

Zu Buchstabe c)**Zu Doppelbuchstabe aa)**

Auf die Begründung zu Buchstabe b), Doppelbuchstabe bb) wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Aufgrund der in der Praxis zunehmenden Kommunikation per E-Mail erfolgt die Aufnahme der E-Mail-Adressen. Dies berücksichtigt den Wunsch der Praxis und ermöglicht den Kommunen eine zügige Kommunikation mit den Wahlhelfern.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Die Änderung trägt dem Erfordernis nach Harmonisierung mit bundes- und landesrechtlichen Regelungen Rechnung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf in der Regel ein Wahlberechtigter nur die zu seiner Person eingetragenen Daten einsehen. Nur in Ausnahmefällen, bei entsprechender Glaubhaftmachung einer Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses kann ein Recht bestehen, die Daten Dritter einzusehen.

Zu Nummer 10 (§ 21)**Zu Buchstabe a)**

Die Regelung über die Verbindung von Wahlvorschlägen wird ersatzlos gestrichen. Mit der Gesetzesänderung soll Bedenken wegen der Verfassungsgemäßheit gegen die Verbindung von Wahlvorschlägen (sog Wahlvorschlagsverbindungen) bei Kommunalwahlen Rechnung getragen werden (vgl. Urteil BVerfG vom 29. September 1990 - 2 BvE 1/90 zur ersten Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 in Bezug auf die Überwindung der damaligen 5 %-Sperrklausel durch Parteien, die eine Listenverbindung eingegangen waren). Bei den Kommunalwahlen nach dem geltenden Kommunalwahlgesetz gibt es zwar keine Sperrklausel, die

Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in dem zitierten Urteil begründen trotzdem verfassungsrechtliche Bedenken.

Die Wirkung von Wahlvorschlagsverbindungen besteht darin, dass die verbundenen Wahlvorschläge bei der Berechnung der Sitzverteilung zunächst wie ein Wahlvorschlag behandelt werden, sog. Zählgemeinschaften (§ 40 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 39 Abs. 4 Satz 1 KWG LSA). Den so verbundenen Wahlvorschlägen können durch Sammlung sonst verlorener Reststimmen Vorteile bei der Zuteilung der Sitze entstehen, was mit Blick auf den Erfolgswert der Stimme bedenklich erscheint. Durch Listenverbindungen können einzelne Wahlvorschläge auch im Kommunalwahlrecht einen höheren Erfolgswert erlangen, als ihnen nach Wählerstimmen zustehen würden. Besondere Gründe, die Listenverbindungen rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Auch das angewandte Berechnungsverfahren bei Kommunalwahlen nach Hare/Niemeyer ist kein besonderer Grund.

Die vom Bayrischen Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 16. Juli 2009 (4 ZB 09.26) anerkannte Ausgleichsfunktion für kleinere Parteien und Wählergruppen, die aufgrund des angewandten Berechnungsverfahrens nach d'Hondt zu nicht ganz proportionsgerechten Ergebnissen führt und tendenziell größere Parteien bevorzugt, ist auf das in Sachsen-Anhalt angewandte Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer nicht anwendbar. Das Proportionalverfahren Hare/Niemeyer stellt ein unverzerrtes Quotenverfahren mit Ausgleich nach größten Resten dar, sodass für eine Ausgleichsregelung für kleinere Parteien durch die Möglichkeit von Listenverbindungen weder eine Notwendigkeit noch eine Rechtfertigung besteht.

Bei bestimmten mathematischen Konstellationen kann es aufgrund des Berechnungsverfahrens nach Hare/Niemeyer mit Ausgleich nach größten Resten u. U. jedoch auch passieren, dass die an der Listenverbindung beteiligten Parteien aufgrund dieser Verbindung zusammen weniger Sitze erhalten. Ob eine Listenverbindung letztlich von Vorteil ist, stünde somit erst nach der Wahl fest.

Aus den genannten Gründen soll zukünftig auf die Möglichkeit von Wahlvorschlagsverbindungen verzichtet werden. Ein Ländervergleich zeigt, dass die Mehrzahl der Länder keine Regelung über Wahlvorschlags- bzw. Listenverbindungen hat. Die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein haben in ihren Kommunalwahlgesetzen sogar ein Verbot von Listenverbindungen aufgenommen. Im Saarland (d'Hondt) und in Thüringen (Hare/Niemeyer) sind entsprechende Listenverbindungen zulässig. In Rheinland-Pfalz (Sainte-Lague/Schepers) ist eine Streichung der Möglichkeit der Listenverbindung angedacht.

Zu Buchstabe b)**Zu Doppelbuchstabe aa)**

In Nummer 1 erfolgt eine Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch, die bestehenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen sowie an § 36 KWO LSA.

In Nummer 2 werden die Bestimmungen über den Inhalt der Wahlvorschläge ergänzt. Sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, hat deren Wahlvorschlag auch diese zu tragen. Mit der Änderung erfolgt eine Angleichung an entsprechende Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Wahlgesetze des Bundes (§ 20 Abs. 4 BWG, § 27 Abs. 2 BWG, § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 EuWG) sowie an § 30 Abs. 1 KWO LSA und die Anlagen der KWO LSA.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Ergänzung in Nummer 3 dient der Klarstellung, dass die Benennung des jeweiligen Wahlgebietes im Kennwort der Wählergruppe nicht immer zwingend erforderlich ist (vgl. VG MD 9 A 280/19 MD). Es genügt eine Benennung die einen hinreichenden regionalen Bezug zum Wahlgebiet erkennen lässt und eine Verwechslungsgefahr mit anderen Wahlvorschlagsträgern ausschließt.

Zu Buchstabe c)

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird im Ergebnis der Anhörung der Vorschlag des SGSA aufgegriffen, die Regelung des § 21 Abs. 8 zu präzisieren. Klarstellend wird formuliert, dass jede in einen Wahlvorschlag aufgenommene Person schriftlich ihre Zustimmung zu erklären hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung muss spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist erfolgen und ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags. Liegt die Zustimmung des Bewerbers bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht vor, kann dieser nicht zugelassen werden.

Zu Buchstabe d)

Die Voraussetzungen für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages werden aus Gründen der Rechtsklarheit zusammengefasst: Absatz 9 regelt nunmehr zentral, welche Unterschriften ein Wahlvorschlag enthalten muss.

Zu Doppelbuchstabe aa)

Der Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder Stellvertreter unterzeichnet sein. Ebenfalls erfolgt eine Regelung für den Fall, in dem eine Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes hat. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss ebenfalls von zwei Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur von diesem.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Klarstellend wird verdeutlicht, dass der Wahlvorschlag außerdem noch von 1 % der Wahlberechtigten, max. 100 Wahlberechtigten unterstützt, werden muss, sofern der Wahlvorschlag nicht nach § 21 Abs. 10 von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit ist.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Folgeänderung zu Doppelbuchstaben aa) und bb).

Zu Buchstabe e)

Die bisherige Regelung wurde klarstellend überarbeitet. Die Unterschriftsbefreiung gilt nur, wenn eine Partei/Wählergruppe durch ein Mitglied/Abgeordneten ununterbrochen vertreten ist, sofern dieser aufgrund ihres eigenen Wahlvorschlages gewählt worden ist. Voraussetzung ist, dass es sich noch um denselben Wahlvorschlagsträger handelt wie bei der vorherigen Wahl und die bisherige Mitgliedschaft in der Vertretung unmittelbar diesem Wahlvorschlag zuzurechnen ist; nur dies befreit die betreffende Partei/Wählergruppe bzw. den Einzelbewerber vom Unterschriftenerfordernis. Anderenfalls handelt es sich um einen neuen Wahlvorschlagsträger, der Unterschriften beibringen muss.

Zu Buchstabe f)

Die Regelung, wer Vertrauensperson des Wahlvorschlages ist, wird präzisiert. Fehlt die Angabe der Vertrauensperson(en), nehmen die den Wahlvorschlag unterzeichnenden Vorstandsmitglieder der Partei bzw. die Vertretungsberechtigten der Wählergruppe die Funktion wahr.

Zu Doppelbuchstabe aa)

Der Wahlvorschlagsträger ist nach Satz 1 gehalten, für jeden Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen. Präzisiert wird nunmehr die gesetzliche „Notfallregelung“ in Satz 2, wenn der Wahlvorschlagsträger davon absieht, Vertrauenspersonen zu benennen. In diesen Fällen gilt nunmehr der Erstunterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson und bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen der Zweitunterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson. Der Einzelwahlvorschlag muss ausschließlich vom Einzelbewerber selbst unterzeichnet sein, sodass in diesen Fällen dieser auch kraft Gesetzes die Funktion der Vertrauensperson selbst bekleiden würde; eine stellvertretende Vertrauensperson gibt es sodann nicht.

In Satz 3 wird aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich auch die Abberufung der Vertrauenspersonen geregelt. Die Vertrauenspersonen können jederzeit ohne Angaben von Gründen einzeln oder gemeinsam abberufen und durch andere Personen ersetzt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Erklärungen zur Abberufung einer Vertrauensperson bedürfen der Schriftform und müssen - wie auch der Wahlvorschlag gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 selbst - von mindestens zwei Mitgliedern des zuständigen Parteivorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Entsprechendes gilt für eine Wählergruppe.

Zu Nummer 11 (§ 22)

Wahlanzeigen sollen künftig bei weniger Parteien erforderlich sein. Nach der geltenden Rechtslage sind von der Pflicht zur Beteiligungsanzeige nur die im Deutschen Bundestag oder im Landtag Sachsen-Anhalt mit einem in Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertretenen Parteien befreit. In den Fällen parlamentarischer Vertretung unterstellt das Gesetz die Parteieigenschaft und billigt diesen Parteien ein uneingeschränktes Wahlvorschlagsrecht zu. Das Verfahren soll gewährleisten, dass nur solche Vereinigungen als Parteien an den Landtagswahlen teilnehmen können, die auch Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes sind. Dieses bisherige Verfahren zur Feststellung der Parteieigenschaft soll mit der Neuregelung vereinfacht werden, um entbehrliche Doppelprüfungen binnen einer Wahlperiode zu vermeiden. Die Pflicht zur Beteiligungsanzeige ist damit auf die Parteien beschränkt, die weder an der letzten Landtagswahl noch an der letzten Bundestagswahl im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag teilgenommen haben. Unberührt hiervon bleibt das Erfordernis zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften, wenn die Partei nicht im Bundestag oder Landtag mit mindestens einem in Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten oder durch mindestens ein Mitglied in der zu wählenden Vertretung vertreten ist (§ 21 Abs. 10 Nr. 1).

Zu Nummer 12 (§ 23)**Zu Buchstabe a)**

Der bisher missverständliche Begriff „Wahlberechtigter“ wird angepasst. Ein Bewerber für Vertretungswahlen muss wählbar sein (§ 40 KVG LSA). Zudem wird mit der Streichung im bisherigen Satz 2 die bereits geltende Rechtslage nachvollzogen, dass das passive und aktive Wahlrecht nur in der Gemeinde, in der der Hauptwohnsitz des Bewerbers ist, besteht.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe a)

Zu Nummer 13 (§ 24)**Zu Buchstabe a)**

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b)**Zu Doppelbuchstaben aa) und bb)**

Es erfolgt eine Präzisierung der Bewerberaufstellung. Insbesondere soll mit der gebotenen Klarheit die erforderliche geheime Abstimmung als bereits bestehender Rechtsgrundsatz ausdrücklich normiert werden. Die geheime Stimmabgabe erfolgt durch schriftliche Abstimmung der Wahlberechtigten mit Stimmzetteln. Ausdrücklich wird zudem klargestellt, dass im Regelfall der Aufstellung gemäß Satz 1 nur die Mitglieder der Partei an der Bewerberaufstellung teilnehmen dürfen, die Wahlberechtigte des Wahlgebietes sind.

Zu Doppelbuchstaben cc) und dd)

Für den Ausnahmefall nach Satz 4, dass keine Parteiorganisation vorhanden ist aber dennoch genügend wahlberechtigte Mitglieder auf Ebene des Wahlgebietes in der nächsthöheren Parteiorganisation vorhanden sind, fehlt eine Regelung, dass nur diese Mitglieder der Parteiorganisation die Aufstellung der Bewerber vornehmen können. Bisher war die Bewerberaufstellung in diesen Fällen verpflichtend von allen wahlberechtigten Mitgliedern der nächsthöheren Parteiorganisation vorzunehmen. Die neue Möglichkeit eröffnet den Parteien mehr Gestaltungsspielraum bei der Aufstellung der Bewerber und entspricht dem Demokratiegebot in besonderer Weise. Näheres bleibt der Regelung der Parteien überlassen. Mit Satz 5 ist (weiterhin) sichergestellt, dass - auch wenn keine Parteiorganisation vorhanden ist - die Aufstellung der Bewerber durch die nächsthöhere Parteiorganisation möglich ist und ein Wahlvorschlag dennoch eingereicht werden kann.

Zu Doppelbuchstabe ee)

Folgeänderung zu Doppelbuchstaben cc) und dd)

Zu Buchstabe c)

In Absatz 2a werden - neben der bereits nach Absatz 1 enthaltenen geheimen Abstimmung - weitere Kernregelungen zur Gewährleistung eines demokratischen Abstimmungsprozesses und des Gebotes innerparteilicher Demokratie bei der Aufstellung der Bewerber normiert. Es handelt sich um unabdingbare Voraussetzungen einer freien und geheimen Wahl, dass jeder Bewerber das Recht hat, sich und sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (BVerfGE 89, 243, 259f.). Zudem werden die Parteien und Wählergruppen beauftragt und ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens zur Aufstellung der Bewerber selbst zu regeln. Parteien regeln dies durch ihr Satzungsrecht (§ 17 Satz 2 PartG), Wählergruppen in der Regel formlos. Die jeweils getroffenen (Satzungs-)Bestimmungen ergänzen und konkretisieren die gesetzlichen Vorschriften; sie müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Zu Buchstabe d)

Es erfolgt eine Präzisierung hinsichtlich der Nachweisungen über die gesetzlichen Anforderungen bei der Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift muss Angaben über Art, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienen stimmberechtigten Parteimitglieder und das konkrete Ergebnis der Wahl enthalten. Zudem ist eine Versicherung an Eides statt des Leiters der Aufstellungsversammlung und von zwei von der Versammlung bestimmten Versammlungsteilnehmer erforderlich, dass die Wahl in geheimer Abstimmung und nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Mit der Unterschrift bezeugen die Unterschriftsleistenden, dass der Inhalt den Verlauf der Versammlung mit der Wahl des Bewerbers richtig wiedergibt.

Satz 3 dient der Klarstellung. Der Wahlleiter ist zuständige Stelle zur Entgegennahme und Abnahme der Versicherung an Eides statt. Er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 StGB, sodass sich strafbar macht, wer eine falsche Erklärung abgibt.

Zu Buchstabe e)

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe a)

Zu Nummer 14 (§ 25)**Zu Buchstabe a)**

Rücktrittserklärungen von Bewerbern sind künftig bis zur Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses möglich. Danach erfolgende Rücktrittserklärungen sind verspätet und nicht wirksam; betroffenen Bewerbern verbleibt in diesem Fall - wie den übrigen zur Wahl stehenden Kandidaten - lediglich die Möglichkeit, im Falle ihrer Wahl das Mandat abzulehnen oder (etwa aufgrund veränderter Umstände) anzunehmen.

Zu Buchstabe b)

Die Regelung zum Rücktritt und Tod von Bewerbern wurde ergänzt um die Fälle des Verlustes der Wählbarkeit von Bewerbern. Zudem wurde die Möglichkeit, Bewerber vom Wahlvorschlag zu streichen, verlängert. Die bisherige Regelung sah eine Streichung von zurückgetretenen und verstorbenen Bewerbern bis zum 69. Tag vor der Wahl vor. Nunmehr ist eine Streichung dieser Bewerber und der Bewerber, die ihre Wählbarkeit verloren haben, bis zur Zulassung (spätestens zum 58. Tag vor der Wahl) vom Wahlausschuss noch möglich; nicht jedoch eine Bewerberauswechslung. Ein späterer Zeitpunkt als die Zulassung ist mit Blick auf die sich anschließende Briefwahl nicht möglich. Die Neuregelung gewährleistet damit bestmöglich, dass Veränderungen noch auf dem Stimmzettel Berücksichtigung finden können und möglichst ausschließlich Bewerber zur Wahl stehen, die im Falle der Wahl ihr Mandat auch tatsächlich annehmen können.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung verdeutlicht, dass nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages durch den Wahlausschuss Änderungen bzw. Streichungen im Wahlvorschlag ausgeschlossen sind.

Zu Nummer 15 (§ 26)

Die Norm wird neu strukturiert. Es erfolgt eine deutlichere Abgrenzung zwischen Änderungen des Wahlvorschlages (Absatz 1) und der Rücknahme des Wahlvorschlages (Absatz 2). Die Rücknahme nach Absatz 2 bezieht sich auf den gesamten Wahlvorschlag; der Wahlvorschlag wird in Gänze nicht mehr aufrechterhalten. Die Rücknahme lediglich einzelner Erklärungen bei inhaltlichem Festhalten am Wahlvorschlag stellt eine Änderung im Sinne von Absatz 1 dar.

Bzgl. der Änderungen des Wahlvorschlages nach Absatz 1 wird klargestellt, dass - soweit keine Benennung weiterer Bewerber, die Änderung der Reihenfolge der Bewerber sowie die Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 25 Abs. 1 KWG LSA ihren Rücktritt von der Kandidatur erklärt haben, erfolgt - eingereichte Wahlvorschläge bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge geändert werden können (Absatz 1 Satz 2). Die inhaltlich schwerwiegenden Änderungen müssen - wie auch bisher - bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beim Wahlleiter geltend gemacht werden (vgl. § 27 Abs. 2 KWG LSA) und von der Aufstellungsversammlung unter strikter Beachtung des in § 24 KWG LSA bestimmten Verfahrens legitimiert worden sein. Derartige Erklärungen sind auch nur wirksam, wenn beide Vertrauenspersonen in einer gemeinsamen Erklärung die Änderung oder Rücknahme des Wahlvorschlages vornehmen. Ausgenommen hiervon ist der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers, wenn er keine zweite Vertrauensperson benannt hat; in diesem Fall reicht seine persönliche handschriftliche Erklärung.

Sonstige Änderungen des Wahlvorschlages sind bis zur Entscheidung über die Zulassung möglich. Diese sonstigen, weniger schwerwiegenden Änderungen des Wahlvorschlages können ausschließlich von der Vertrauensperson oder der stellvertretenden Vertrauensperson geltend gemacht werden (z. B. Korrektur der personenbezogenen Daten). Für diese Erklärungen findet Absatz 3 keine Anwendung; sie bedürfen daher auch nicht der Schriftform.

Nach der Zulassung der Wahlvorschläge können Wahlvorschläge weder geändert noch zurückgezogen werden.

Zu Nummer 16 (§ 27)**Zu Buchstaben a) und b)**

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstaben a).

Zu Buchstabe c)

In Absatz 2 erfolgt eine Klarstellung, welche Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht heilbar sind. Im Übrigen Folgeänderungen zu Nummer 10 Buchstaben a), c) und d).

Zu Nummer 17 (§ 28)

Folgeänderungen zu Nummer 10 Buchstabe a)

Zu Nummer 18 (§ 29)**Zu Buchstabe a)**

Folgeänderungen zu Nummer 10 Buchstabe a) sowie redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung in Satz 3 erfolgt künftig sachnäher in Absatz 7.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung. Es erfolgt eine Präzisierung und Vereinheitlichung der Begrifflichkeit. Das Gesetz stellt grundsätzlich auf die erreichten Stimmzahlen bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung ab.

Zu Buchstabe c)**Zu Doppelbuchstabe aa)**

Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe bb)

Der Bewerber, der von mehreren Parteien/Wählergruppen unterstützt wird, kann die Reihenfolge der Parteien/Wählergruppen auf dem Stimmzettel selbst festlegen. Eine alphabetische Reihenfolge ist nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 19 (§ 30)**Zu Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Vorverlegung der Stichtage für Direktwahlen zwecks Synchronisierung mit den Fristen für Vertretungswahlen. Auf die Ausführungen zu Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b)**Zu Doppelbuchstabe aa)**

Aufgrund vermehrter Anfragen aus der Praxis erfolgt eine ausdrückliche Klarstellung, dass bei der Direktwahl das Wahlgebiet nicht unterteilt wird, sondern einen Wahlbereich bildet.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Eine Partei darf nur einen Bewerber wählen und vorschlagen; dies gilt auch im Falle eines gemeinsamen Bewerbers.

Zu Buchstabe c)**Zu Doppelbuchstabe aa)**

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe c). Es wird zudem klargestellt, dass die Regelung des § 21 Abs. 9 Satz 7 nur bei Wahlvorschlägen zu Vertretungswahlen Anwendung findet. Bei Direktwahlen entfällt die Einschränkung hinsichtlich des zulässigen Zeitraumes für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften. Bei Direktwahlen können Unterstützungsunterschriften schon vor der Bekanntmachung des Wahltages nach § 6 Abs. 2 gesammelt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe d)

Zu Doppelbuchstabe cc)

Mit Satz 5 wird eine Regelungslücke bezüglich der Beibringung von Unterstützungsunterschriften bei einem Bewerber, der von mehreren Parteien/Wählergruppen aufgestellt wurde, geschlossen. Danach bedarf der gemeinsame Bewerber keiner Unterstützungsunterschriften, wenn mindestens für eine der beteiligten Parteien/Wählergruppen eine Unterschriftsbefreiung nach § 21 Abs. 10 vorliegt.

Zu Buchstabe d)**Zu Doppelbuchstabe aa)**

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe a). Es erfolgt eine Anpassung der Einreichungsfrist für eine Bewerbung an die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei Vertretungswahlen nach § 21 Abs. 2. Die Rücknahmemöglichkeit der Bewerbung wird bis zur Zulassungsentcheidung des Wahlausschusses verlängert, um - wie auch bei Vertretungswahlen (§ 25 Abs. 1, § 26 Abs. 2) - Veränderungen auf dem Stimmzettel bestmöglich berücksichtigen zu können.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Mit der Änderung wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Zurückweisung von Bewerbern wegen irreparabler Verletzung von Wahlvorschriften erfolgen darf. Die neue Regelung präzisiert insoweit die bereits bestehenden formal- und materiellrechtlichen Gründe.

Zu Doppelbuchstaben cc) und dd)

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe a). Es erfolgt eine Anpassung der Beschwerdefrist sowie der Frist zur Entscheidung über eine Beschwerde an die gemäß § 28 Abs. 6a geltenden Fristen bei Vertretungswahlen.

Zu Buchstabe e)

Die Veröffentlichungspraxis zugelassener Bewerber bei Direktwahlen in § 30 Abs. 6 wird an die bereits bestehende Veröffentlichungspraxis bei Vertretungswahlen nach § 28 Abs. 7 angepasst. Danach ergibt sich eine Pflicht zur unverzüglichen öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen nach erfolgter Zulassung durch den Wahlausschuss bzw. nach Entscheidung im Beschwerdeverfahren.

Zudem erfolgt hinsichtlich des Namens bzw. Familiennamens eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Gesetz.

Zu Buchstabe f)

Die Gründe für die Absage der Wahl werden mit der Änderung von § 30 Abs. 7 Nr. 2 vervollständigt. Sofern nur ein Bewerber zugelassen wurde und durch nachträgliche Tatsachen festgestellt wird, dass dieser die Wählbarkeit verliert, ist die Wahl gescheitert und entsprechend abzusagen.

Zu Nummer 20 (§ 30a)**Zu Buchstabe a)****Zu Doppelbuchstaben aa) und bb)**

Redaktionelle Änderung. Mit der Umformulierung von § 30a Abs. 1 wird verdeutlicht, dass - sofern keiner der Bewerber die Stimmenzahl nach § 30 Abs. 8 erreicht hat - eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen stattfindet; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Dies stellt der Wahlausschuss als Ergebnis der Bürgermeister-, Landrats- und Ortsvorsteherwahl fest.

Zu Buchstabe b)

Dass ein erneutes Zulassungsverfahren der Bewerber zur Stichwahl entbehrlich ist, wird mit der Neuregelung von Absatz 2 explizit klargestellt. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Hauptwahl gemäß Absatz 1 fest. Soweit kein Bewerber die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (§ 30 Abs. 8) stellt er bereits in diesem Zusammenhang fest, welche

beiden Bewerber die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben und demnach für die Stichwahl zugelassen sind. Dem Wahlleiter obliegt die Pflicht zur unverzüglichen öffentlichen Bekanntmachung der an der Stichwahl teilnehmenden Personen (vgl. auch § 30 Abs. 6).

Zu Nummer 21 (§ 33)

Auf die Begründung zu Nummer 12 Buchstabe d) wird verwiesen.

Zu Nummer 22 (§ 36)

§ 36 Abs. 1 Satz 2 schafft die ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Zählung der Stimmen und zur Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung. Im Vergleich zu rein manuellen Stimmenauszählungen soll ein solches Verfahren eine einfachere und schnellere Durchführung der Wahlen sowie eine Entlastung der Wahlvorstände bei ihrer Tätigkeit ermöglichen. Im Gegensatz zu unzulässigen elektronischen Wahlgeräten, bei denen die Abgabe und Zählung der Stimmen ohne Stimmzettel und Wahlurne erfolgt, werden im automatisierten Verfahren die mittels Stimmzettel abgegebenen Stimmen verlesen und manuell in das Stimmzettelerfassungsprogramm eingegeben. Das Stimmzettelerfassungsprogramm ordnet sodann die Wählerstimmen entsprechend der manuellen Eingabe jeweils dem Wahlvorschlag und dem entsprechenden Bewerber zu. Mehrere Länder haben bereits spezielle Bestimmungen zur automatisierten Auszählung von Wählerstimmen in ihren Wahlgesetzen geschaffen (Bremen, Hamburg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz).

Darüber hinaus wird in § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 eine Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen für die Anwendung automatisierter Verfahren geschaffen. Die entsprechenden Bestimmungen sollen in der Kommunalwahlordnung getroffen werden.

Zu Nummer 23 (§ 39)

Zu Buchstaben a) und b)

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe a)

Zu Buchstaben c) und d)

Folgeänderung zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe e)

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wenn zur Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist oder ausschließlich Einzelwahlvorschläge zugelassen worden sind. In diesem Fall sind abweichend von Absatz 2 bis 4 die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Ersatzpersonen sind die verbleibenden (nicht gewählten) Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen.

Zu Nummer 24 (§ 40)**Zu Buchstaben a) und b)**

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe a)

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zu Nummer 22 Buchstabe b)

Zu Nummer 25 (§ 41)

Folgeänderung zu den Nummern 2 und 22.

Zu Nummer 26 (§§ 44, 45)

Folgeänderungen zu Nummer 10 Buchstabe a)

Zu Nummer 27 (§ 46)

Sofern eine Ortschaft nach § 82 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA neu eingerichtet wird und in diesem Fall (erstmalig) ein Ortschaftsrat während der laufenden Wahlperiode gewählt werden muss, bestimmt - wie auch in anderen Fällen der einzelnen Neuwahl durch Neugliederung - die Kommunalaufsichtsbehörde den Tag der einzelnen Neuwahl des Ortschaftsrates.

Zu Nummer 28 (§ 52)**Zu Buchstabe a)**

Die neue Regelung des Absatz 1 Satz 2 erweitert die Berichtigung einer erfolgten (fehlerbehafteten) Wahl nach dem Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs. Bei fehlender Wählbarkeit eines Bewerbers ist seine Wahl für ungültig zu erklären; im Übrigen hat hingegen die Wahl Bestand und muss nicht wiederholt werden. Diese personengebundene Ungültigkeit der Wahl ermöglicht, dass der Wählerwille einer bereits durchgeführten Wahl weitgehend aufrechterhalten wird und nicht die gesamte Wahl wiederholt werden muss. Ausgehend von dem allgemeinen Rechtsgedanken, dass der Wählerwille möglichst weitgehend aufrechterhalten werden soll, verbleiben dem Wahlvorschlag im ersten Schritt die Stimmen des Bewerbers. Die Fehlerkorrektur zielt nur auf den zweiten Schritt der Sitzverteilung; die Zuweisung der einem Wahlvorschlag zufallenden Sitze auf die jeweiligen Bewerber.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung zu Buchstabe a)

Zu Nummer 29 (§ 56)

Redaktionelle Änderung. Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 30 (§ 67)

Die vom Statistischen Landesamt veröffentlichten amtlichen Einwohnerzahlen im Sinne der Vorschrift haben gemäß Bevölkerungsstatistikgesetz in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz als unterste Bezugsebene die Gemeinde. Für Gemeindeteile werden keine amtlichen Einwohnerzahlen ermittelt, sodass für die Ermittlung der Wahlbereiche - abweichend von § 67 Satz 1 KVG LSA i. V. m. § 158 KVG LSA - auf melderegisterbasierte Einwohnerzahlen zurückgegriffen werden muss. Gleiches gilt für die Einteilung der Wahlbezirke innerhalb der Gemeinde. Bezugspunkt für die Berechnung der maßgeblichen Einwohnerzahl ist jeweils der allgemeine (Neu-)Wahltermin. Der Wahltermin gilt als Stichtag für sämtliche vorgelagerte Wahlvorbereitungshandlungen. Landesweit einheitlich ist daher die amtliche bzw. meldebasierte Einwohnerzahl maßgebend, die am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor dem Wahltermin ermittelt wurde.

Zu Nummer 31 (§ 68)**Zu Buchstabe a)**

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe a)

Zu Buchstabe b)

In § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 wird eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung für den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung zur Zählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses geschaffen. Auf der Grundlage sind die erforderlichen Vorgaben zu erlassen, um insbesondere den Anforderungen an den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl Rechnung zu tragen und eine korrekte Stimmenerfassung und -zählung zu gewährleisten. Auf die Begründung zu Nummer 22 wird verwiesen.

Zu Artikel 2 (Kommunalverfassungsgesetz)

Die vorgesehenen Änderungen bei den Fristen für Direktwahlen erfordern eine Anpassung der Fristen in § 63 KVG LSA. Den Auftakt des Wahlverfahrens bei Direktwahl stellen die Bekanntmachung des Wahltages (§ 6 Abs. 2) und die Stellenausschreibung jeweils spätestens am 120. Tag vor der Wahl dar. Damit werden die Abläufe zur Wahlvorbereitung und -durchführung für die Wahlbehörden verbessert, Parteien/Wählergruppen wird mehr Zeit für die Aufstellung ihrer Bewerber und den Bewerbern mehr Zeit für die Einreichung der Bewerbungen und zur Sammlung notwendiger Unterstützungsunterschriften gewährt.

Zu Artikel 3 (Übergangsregelung)

Mit der Übergangsvorschrift wird geregelt, dass bereits nach geltendem Recht eingeleitete Direktwahlen auch nach bisherigem Recht fortgeführt werden. Die Anwendung der Übergangsvorschrift setzt voraus, dass die jeweilige Direktwahl vor dem 1. Oktober 2023 stattfindet und der Wahltag bereits öffentlich bekanntgemacht wurde (§ 6 Abs. 2). Der Ablauf des Wahlverfahrens richtet sich in diesen Fällen noch nach den bisherigen Fristen. Die neu eingeführten Fristenketten nach § 6 Abs. 2, §§ 30 und 30a KWG LSA in Verbindung mit § 63 KVG LSA finden insoweit keine Anwendung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.